

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund von § 3 der Landeskreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 04. April 2023 (GBl. S. 137, 139), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 15.07.2024 folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis

beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegepersonen und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Der Schwarzwald-Baar-Kreis erhebt in Fällen, der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24 a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Es werden ausschließlich Betreuungsverhältnisse gefördert, bei welchem die Kindertagespflegepersonen gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 06.04.2021 i.V.m. dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg fortgebildet sind und über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen. Betreuungsverhältnisse außerhalb einer Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgen im privaten Rahmen. Für diese wird kein Kostenbeitrag durch den Schwarzwald-Baar-Kreis erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Beginn der an die Tagespflegeperson bewilligten laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII. Die Kostenbeiträge sind bei Beginn und Ende der Leistung innerhalb eines Monats anteilig zu entrichten. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist in 12 Monaten pro Jahr zu entrichten und ist am 20. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine, durch den Schwarzwald-Baar-Kreis oder durch ihn beauftragte Stelle eingerichtete, Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, sind gem. § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII von der Kostenbeitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie.
- (1a) Für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen wird bei der Höhe des Kostenbeitrags zusätzlich zwischen der Altersstufe 0 bis unter 3 Jahre (Vollendung des 3. Lebensjahres) und der Altersstufe 3 bis unter 14 Jahre (Vollendung des 14. Lebensjahres) unterschieden.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags, der der 6-stündigen täglichen Betreuungszeit entspricht, ist der Elternbeitrag für eine 12-monatige Betreuung zuzüglich des Zuschlags von 25 % entsprechend der Regelung für Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und zuzüglich eines Zuschlags von 100 % aus diesem Betrag, entsprechend der Regelung für altersgemischte Gruppen. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.
- (2a) Für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen erfolgt für das Gebührenjahr 2024/2025 für die Altersstufe 0 bis unter 3 Jahre eine Gebührenerhöhung auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages für das übrige Kreisgebiet.

Für die Altersstufe 3 bis unter 14 Jahren erfolgt eine Gebührenerhöhung um 150,00 EUR, ausgehend von der Höhe des jeweiligen Kostenbeitrags für das Stadtgebiet Villingen-Schwenningen für das Kalenderjahr 2023/2024 gemäß der als Anlage 3 beigefügten Gebührentabelle (Kostenbeitragstabelle Kindergartenjahr 2023/2024, Stadtgebiet Villingen-Schwenningen). Die Gebührenerhöhung für die Altersstufe 3 bis unter 14 Jahren erfolgt jedoch maximal auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages für das übrige Kreisgebiet gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle (Kreisgebiet ohne Stadt Villingen-Schwenningen).

- (2b) Ab dem Gebührenjahr 2025/2026 werden für das gesamte Kreisgebiet einschließlich dem Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen einheitliche Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Kindertagespflege oder Wochenpflege.
- (5) Ausgangsbasis für die Staffelung nach der täglichen Betreuungszeit ist der nach Abs. 2 ermittelte Wert. Die Berechnung der Kostenbeiträge für die jeweiligen anderen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeiten geht von diesem Wert aus.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage 1 (Gebührenjahr 2024/2025) sowie Anlage 2 (Gebührenjahr 2025/2026) zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis vom 23.07.2012, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Schwarzwald-Baar-Kreis vom 12.06.2023 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Regelungen in § 3 Abs. 1a, und 2a dieser Satzung treten mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.07.2024



Sven Hintersch
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Satz 4 LKrO:

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.